

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2023.00094 vom 18. Dezember 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2023.00094

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2023.00094 du 18 décembre 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2023.00094 del 18 dicembre 2024

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 1.7.2015 - 30.6.2016 und 1.7.2016 - 30.6.2017 |
Zwangsaufwertung von nicht mehr begründeten Wertberichtigungen und Abschreibungen bei qualifizierten Beteiligungen. Kognition des Verwaltungsgerichts (E. 1). Elektronische Eingaben und grundsätzliche Nachfristansetzung bei versehentlicher Verwendung einer elektronischen Signatur nach EU-Recht (E. 2). Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von qualifizierten Beteiligungen werden im Sinn einer sogenannten Zwangsaufwertung dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind (E. 3). Die Zwangsaufwertung im Rahmen einer nachhaltigen Werterholung ist nicht bloss auf Missbrauchsfälle beschränkt und widerspricht nicht dem Leistungsfähigkeitsprinzip (E. 4). Berechnung der Höhe der gewinnsteuerlichen Aufwertung: Um die Entlastung von sogenannten wieder eingebrachten Abschreibungen auszuschliessen, bilden die in der Regel den Anschaffungskosten entsprechenden Gestehungskosten die Untergrenze für den Beteiligungsabzug und die Obergrenze für die Zwangsaufwertung (E. 5). Die Zwangsaufwertung orientiert sich grundsätzlich am Börsenkurs, setzt aber eine nachhaltige Werterholung der Beteiligung voraus. Hiervon kann bei kotierten Aktien ausgegangen werden, wenn der Kurs des Titels über eine längere Zeit nicht mehr unter einen bestimmten Wert gefallen ist, wobei einzelne kurzfristige Ausschläge nach unten und oben ausser Acht zu lassen sind (E. 6). Übertragbarkeit auf das kantonssteuerliche Verfahren (E. 7), Abweisung des Rückweisungsantrags (E. 8). Ausgangsgemässe Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 9). Abweisung der vereinigten Beschwerden.

Erwägungen

E. 8

Mit Eventualantrag wird Rückweisung an die Vorinstanz beantragt. Nachdem sich die Zwangsaufwertungen auch in betraglicher Hinsicht als gesetzmässig erwiesen haben und das Steuerrekursgericht den massgebenden Sachverhalt vollumfänglich festgestellt hat, ist weder eine Ergänzung der Sachverhaltsfeststellung noch eine Neuurteilung durch das Steuerrekursgericht vorzunehmen. Der Rückweisungsantrag ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1954 [VRG] in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG bzw. Art. 64 Abs. 1–3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom

20. Dezember 1968 [VwVG] in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.